

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-91/2014

- öffentlich -

Datum: 23.05.2014

Aktenzeichen	10 20 04
Federführender Fachbereich	Personenstands- und Marktwesen
Bearbeiter/in	Rolf Meyer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.06.2014	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	24.06.2014	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	01.07.2014	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2014	beschließend

Zu beteiligen:

- Ortsbeirat
- Ortslandwirt
- Jagdgenossenschaft
- Personalrat
- Frauenbeauftragte
- Kinder- und Jugendbeirat
- Seniorenbeirat

### **Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg**

#### Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung vom ..... folgende 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg beschlossen.

#### **5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg**

##### **Artikel I**

§ 6 „Stundung und Erlass von Gebühren“ wird ersatzlos gestrichen.

##### **Artikel II**

Die übrigen Paragraphen der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung bleiben unverändert. Lediglich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

##### **Artikel III**

Die vorstehende 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35305 Grünberg, den \_\_\_\_\_

Der Magistrat  
Der Stadt Grünberg

Frank Ide  
Bürgermeister

Begründung:

Gemäß § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der zuständige Leistungsträger (hier: Landkreis Gießen) übernimmt die Kosten allerdings nur dann, wenn die örtliche Satzung weder eine Stundung noch den Erlass von Bestattungsgebühren vorsieht.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht vorhersehbar.

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Frank Ide  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bearbeiter